



Schweizerisches Strafgesetzbuch

(Einführung eines eigenständigen Straftatbestands der sexuellen Kommunikation mit Kindern)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom...²,
beschliesst:

I

Das Schweizerische Strafgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 67 Abs. 3 Bst. b

³ Wird jemand wegen einer der nachfolgenden Straftaten zu einer Strafe verurteilt oder wird deswegen gegen ihn eine Massnahme nach den Artikeln 59–61, 63 oder 64 angeordnet, so verbietet ihm das Gericht lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst:

- b. sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187), sexuelle Kommunikation mit Kindern (Art. 187^{bis}), sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188) oder sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196);

Art. 187, 1. Titel und Randtitel

1. Gefährdung
der ungestörten
sexuellen Ent-
wicklung von
Kindern.
Sexuelle Hand-
lungen mit Kin-
dern

- 1 BBl ...
- 2 BBl ...
- 3 SR **311.0**

Sexuelle Kommunikation mit Kindern

Art. 187^{bis}

¹ Wer zum Zweck der sexuellen Erregung mit einem Kind unter 16 Jahren auf eine Weise kommuniziert, die geeignet ist, die ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

³ Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.